

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 10)

Oktober 2021

Die aktuelle Oktober-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** beschäftigt sich ausführlich mit den **Neuregelungen zum P-Konto** und seiner sozialrechtlichen Bezüge. Die wichtigen Änderungen treten zum 1.12.2021 in Kraft. Ein weiteres Thema der Ausgabe ist die **darlehensweise Leistungsgewährung im SGB II und SGB XII** bei nicht sofort verwertbarem Vermögen. Hierzu gibt es eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts. Kurz dargestellt und begrüßt wird eine Entscheidung - ebenfalls des Bundessozialgerichts - zur **Anwendung der Überprüfung (§ 44 SGB X) vergangener Zeiträume im Bereich des SGB XII und AsylbLG**. Das BSG gibt seine bisherige Rechtsprechung auf und ermöglicht nun auch Nachzahlungen im Bereich des SGB XII und AsylbLG. Das Prinzip »keine Hilfe für die Vergangenheit« wird damit zumindest im Bereich der zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen überwunden.

Ich bitte Sie um Beachtung meines Seminarangebots (alle Online über ZOOM). Die Neuregelungen zum P-Konto ab dem 1.12.2021 berücksichtige ich in meinem Seminar »**Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung**« am 25.10.2021 und 30.11.2021 (Wiederholungstermin). Im November (22. und 29.11.2021) findet nochmals meine **modulare SGB II-Grundschulung** statt. Ergänzend biete ich hier für Teilnehmende Meetings für Nachfragen und Fallbesprechungen an.

Inhalt:

Aktuelle Seminare 2021 (Anmeldungen noch möglich).....	Seite 2 bis 6
Das SGB II und das »Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG)«.....	7
Verbesserungen für Inhaber*innen von P-Konten.....	8
Die Regelungen im bisherigen § 850k ZPO werden entzerrt und systematisch in einer neuen Paragraphenstruktur geregelt.....	8
Neu: Regelungen des Pfändungsschutzes bei Gemeinschaftskonten - § 850l ZPO(neu).....	8
Anordnung der Unpfändbarkeit für 12 Monate (§ 907 ZPO Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto).....	9
Die Stufen des Pfändungsschutzes und das SGB II – (Die Neuregelungen §§ 899 bis 910 ZPO; §§ vor dem 1.12.21 nicht besetzt).....	9
Nachzahlungen und Einmalzahlungen von SGB II-Leistungen – erleichternde Regelung bei der Bescheinigung des erhöhten Freibetrags.....	10
Übertragbarkeit des nicht verbrauchten pfändungsfreien Guthabens in die maximal 3 Folgemonate (§ 899 Abs. 2 ZPO Pfändungsfreier Betrag; Übertragung.....	10
Beim Pfändungsschutz: Keine Berücksichtigung der Bedarfsgemeinschaft, wenn keine gesetzlichen Unterhaltspflichten bestehen – Klarstellung in § 850f Abs. 1 ZPO	11
Anmerkungen hierzu aus sozialrechtlicher Sicht (etwas komplizierte eher systematische Überlegungen meinerseits, die hier zur Information über das PKoFoG nicht notwendig sind)	12
Fazit	14
Zur darlehensweisen Leistungsbewilligung bei nicht sofort verwertbarem Vermögen im SGB II und SGB XII – Klärung durch Rechtsprechung und strittige Fragen.....	15
Endlich geklärt: Der Sozialhilfeanspruch bei bestehender Lebensversicherung mit Verwertungsausschluss (B 8 SO 4/20 R vom 2.9.2021)	15
Handlungsmöglichkeiten bei Darlehen zum Lebensunterhalt und Rechtsschutz gegen Darlehensentscheidungen am Beispiel des SGB II	17
Widerspruch, Überprüfungsantrag gegen darlehensweise Bewilligung der Leistung	19
Überprüfungsantrag hat keine aufschiebende Wirkung	20
Rechtsauffassung der BA: »Die darlehensweise Erbringung von Leistungen ist auch für mehrere Bewilligungszeiträume möglich«.....	20
BSG ändert seine Rechtsprechung zur Anwendung von § 44 SGB X im Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes	21
Was noch fehlt: Änderung von § 105 Abs. 3 SGB X.....	21

Im Jahr 2021 finden folgende Seminare online über ZOOM statt

Aktuelles Programm (fast) immer auf www.sozialrecht-justament.de oder nachfragen unter bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

20.10.2021 Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit (Beschreibung auf Seite 5)

25.10.2021 Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung auf Seite 5)

30.11.2021 Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Wiederholungstermin)

28.10.2021 Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung (Beschreibung auf Seite 6)

2.11.2021 Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung (Wiederholungstermin)

neu! **22./29. Nov. 21:** Modulare SGB II – Grundschulung im November/Dezember 2021 in 2 Tagen (ganztags); zusätzlich 2 Meetings und die Möglichkeit am Sondermodul (Unterstützung beim Berechnen von SGB II und Kinderzuschlag durch die SGB II-Excel-Rechenhilfe, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird)

02.12.2021 Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II (Beschreibung auf Seite 6)

Zu allen Seminaren gibt es ausführliche Skripte in Form von PDF-Dateien. Das Skript zur SGB II-Grundschulung erhalten die Teilnehmenden zusätzlich als spiralgebundenen Farbdruck

Alle Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden mindestens für 2 Monate nach dem Seminarende als Aufzeichnung per Link zur Verfügung

Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kürze

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Modulare SGB II – Grundschulung im November 2021 (22.11./29.11 ganztags)

Die modulare SGB II – Grundschulung ist als **ONLINE-Seminar** konzipiert (über ZOOM).

Im November 2021 biete ich die modulare Schulung kompakt an 2 ganzen Tagen (22. und 29.11.2021) an. Auch im November finden zusätzlich nachgängig Meetings an, in denen die Teilnehmenden Fragen/Fälle einbringen können.

Die Module

22.11.2021 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr: **Modul 1** (»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«) und **Modul 2** »die Antragsformulare des SGB II«)

29.11.2021 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr: **Modul 3** (»Bescheide des SGB II«) und **Modul 4** (»Bedarfe für Unterkunft und Heizung«)

Nachgängige Meetings (sie sind nicht erforderlich, ergänzen aber die Grundmodule, gewissermaßen die »Kür« zur Grundschulung) :

25.11.2021 Meeting von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr für Nachfragen und Fälle der Teilnehmenden

3.12.2021 Meeting von 8.30 Uhr bis maximal 10.00 Uhr für Nachfragen und Fälle der Teilnehmenden

7.12.2021 Meeting von 9.00 bis maximal 12.00 Uhr für Nachfragen und Fälle der Teilnehmenden plus Erklärungen zu und Beispielsrechnungen mit der von mir entwickelten Rechenhilfe für das SGB II und den Kinderzuschlag

Die Schulung ist nur komplett buchbar. Die Kosten betragen 260 Euro.

Die Seminarunterlagen erhalten die Teilnehmenden als pdf-Datei und als Broschüre im Farbdruck per Post zugeschickt.

Im **Modul 1** werden »Grundprinzipien« und »Grundbegriffe« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind.

Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »Excel-Rechenhilfe« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt (siehe Kasten). Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

Zusätzlichen Meetings

Neben den Modulen biete ich **zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können.

Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »Excel-Rechenhilfe« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein »Arbeitsheft« mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert.

Die Module werden in der **ZOOM-Cloud aufgezeichnet**. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

Organisatorisches

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

Zur Planung bitte ich, mir die Terminwünsche für die jeweiligen Module mitzuteilen. Ein Wechsel zwischen den Terminen ist später immer noch möglich. Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.

Terminplan für die modulare SGB II-Grundschulung im November 2021

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

Kosten: Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Die Module können jeweils 15 Minuten früher betreten werden, um die Technik zu kontrollieren.

Montag	22.11.21 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Montag	22.11.21 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Montag	29.11.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Montag	29.11.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«
Zusätzliche Meetings (optional ohne weitere Kosten)		
Donnerstag	25.11.2021 (15.00 - 16.30 Uhr)	Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	3.12.2021 (8.30 – 10.00 Uhr)	Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Dienstag	7.12.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich) plus beispielhafte Anwendungen meiner Excel-Rechenhilfe für das SGB II (plus Kinderzuschlag)

Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Fortbildungen zu weiteren Themen:

Soziale Rechte wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Mittwoch, 20.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impuls zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Montag, 25. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Wiederholung am:

Donnerstag, 30. November 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema **»Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen«** anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)

Donnerstag, 28. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Wiederholung am:

Dienstag, 2. November 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

(Wenn möglich, bitte für den 2.11.2021 anmelden, da es hier noch mehr Plätze gibt als am 28.10.2021)

Schon lange werde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Bisher habe ich dem Anliegen verweigert. Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

Donnerstag, 2. Dezember 2021, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des »**Inkasso-Service Recklinghausen**« umgegangen werden sollte.

Ausführlich wird der Aufbau von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden und Bescheiden zur Aufrechnung im SGB II dargestellt. Damit wird die Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelegt. Berater*innen werden ihrerseits in die Lage versetzt, solche Bescheide ihren Klient*innen zu erklären.

Der Forderungseinzug durch Aufrechnungen des Jobcenters ist ein weiteres Thema. Welche Aufrechnungen möglich sind, welche rechtswidrig sind, und welchen rechtlichen Schutz es dagegen gibt, sind Fragen, die in der Fortbildung systematisch und praxisorientiert beantwortet.

Der Forderungseinzug durch den »Inkasso Service Recklinghausen« der Bundesagentur für Arbeit wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, die das Bundessozialgericht in den letzten Jahren beantwortet hat, sondern auch ganz praktische. Welche Vereinbarungen können mit dem »Inkasso Service« getroffen werden? Welche Handhabe hat der Inkasso-Service, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Auch hier liefert die Fortbildung die notwendigen Antworten

Das SGB II und das »Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG)«

An dieser Stelle möchte ich auf meine Fortbildung »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung« hinweisen.

Die Online-Fortbildung über ZOOM findet am 25.10.2021 statt und wird nochmals am 30.11.2021 wiederholt. In der Fortbildung wird auch auf die neuen P-Konto-Regelungen eingegangen.

Weitere Schwerpunkte der Fortbildung sind »Schulden beim Jobcenter« (Aufrechnung, Umgang mit Inkasso-Service, Verjährung, SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren)

Eine Anmeldung ist formlos per E-Mail möglich.

Mit dem zumindest in der Abkürzung unaussprechlichen »PKoFoG« (am besten wohl „Pekofog«) ist das P-Konto fortentwickelt worden. Das Gesetz wurde zwar schon am 22.11.2020 bekanntgegeben, tritt aber vollständig erst zum 1.12.2021 in Kraft.

Neuregelungen des P-Kontos ab 1.12.2021

Die Fortentwicklung des P-Kontos geht auf eine Evaluationsstudie zurück, die schon 2016 abgeschlossen worden ist. Danach wurde folgender Verbesserungsbedarf angemahnt (BT-Drs. 19/19850, S. 21¹):

Neuregelungen aufgrund der Evaluationsstudie von 2016

- Erweiterung von Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto;
- Behandlung von Nachzahlungen von besonderen Leistungen;
- Erteilung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages;
- verbesserter Schutz der Zuwendungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;
- Anordnung der Unpfändbarkeit nach dem bisherigen § 850I ZPO;
- P-Konto in der Insolvenz (Ergänzung der Insolvenzordnung).

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Neuregelungen findet sich auf:

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neuregelungen-pkofog/>

Der Zusammenhang zwischen P-Konten und dem SGB II erschließt sich schon rein statistisch: **Gut ein Drittel der P-Konto-Inhaber*innen erhält existenzsichernde Sozialleistungen.** Ein großer Teil davon dürfte SGB II-Leistungen beziehen. Ein interessantes Ergebnis der Evaluationsstudie ist auch, dass im Untersuchungsjahr ca. **62% der Kontopfändungen durch öffentliche Gläubiger veranlasst** wurden. Daher spielen Vollstreckungsbehörden, wie das Hauptzollamt im Bereich der Kontopfändungen eine große Rolle (BT-Drs. 19/19850):

Hohe Zahl der Inhaber*innen eines P-Kontos erhalten Sozialleistungen, fast Zweidrittel der Gläubiger sind öffentliche Gläubiger

Trotz ihres überwiegenden Anteils an den Kontopfändungen sind die Vollstreckungsbehörden weit weniger im Bereich des Vollstreckungsschutzes tätig als die Amtsgerichte, woraus der Bericht schlussfolgert, dass den be-

¹ Das PKoFoG wurde nur in wenigen kleinen Punkten durch die Übernahme von Vorschlägen des Bundesrats und des »Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz« (BT-Drs. 19/23171) gegenüber der BT-Drs. 19/19850 geändert.

troffenen Verwaltungen ihre Rolle und ihre Befugnisse im Gefüge der Regelungen zum P-Konto nicht hinreichend bewusst seien (vgl. Schlussbericht S. 164).

Hier schafft das PKoFoG mehr Klarheit. **Tatsächlich verfolgt das PKoFoG in nicht unerheblichem Maße das Ziel »klarstellend« zu wirken.**

Verbesserungen für Inhaber*innen von P-Konten

Einrichtung eines P-Kontos mit negativem Saldo (§ 901 ZPO Verbot der Aufrechnung und Verrechnung) wird erleichtert.

Zur Einrichtung eine P-Kontos bei aktuellem negativem Saldo: § 901 ZPO (neu)

Das PKoFoG verbessert die Situation von Inhaber*innen eines P-Kontos. Die grundsätzlichen Regelungen bleiben zwar unangetastet. **Die Eröffnung von P-Konten soll aber auch bei Konten mit negativem Saldo durch ein Aufrechnungs- und Verrechnungsverbot erleichtert werden.** Nach Zustellung eine Überweisungsbeschlusses darf das Kreditinstitut bei einem Konto mit negativem Saldo Gutschriften nicht sofort mit dem Saldo aufrechnen. Eingehende Gutschriften können hier - wie bei einem P-Konto ohne negativem Saldo - als Guthaben geschützt werden. **Voraussetzung des Schutzes ist aber, dass das Konto mit negativem Saldo innerhalb eines Monats in ein P-Konto umgewandelt wird.**

Neben der Erleichterung bei der Einrichtung eines P-Kontos soll der Aufwand für die Bürger*innen, die ein P-Konto haben, geringer werden. Auch der Schutz soll durch eine Erweiterung der Übertragbarkeit geschützter Einnahmen auf die Folge Monate (nun bis zu 3 Folge Monate statt einem) verbessert werden.

Die Regelungen im bisherigen § 850k ZPO werden entzerrt und systematisch in einer neuen Paragraphenstruktur geregelt.

Die gesetzlichen Regelungen sind nun wesentlich übersichtlicher. **§ 850k ZPO**, indem bisher fast alle Regelungen zum P-Konto untergebracht waren, regelt zukünftig nur noch die **»Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos«**. Mit der Neuformulierung des § 850k ZPO ist die Einrichtung eines P-Kontos weitgehend identisch geblieben, aber präziser gefasst. So wird zum Beispiel klargestellt, dass ein Anspruch auf ein Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto unabhängig davon besteht, ob das Zahlungskonto einen positiven oder negativen Saldo hat. Im neuen Gesetz wird nicht mehr von einem »Girokonto« gesprochen, sondern von einem »Zahlungskonto«, ohne dass damit ein inhaltlicher Unterschied verbunden wäre.

Entzerrung der Paragraphen; § 850k ZPO (neu) beschränkt sich zukünftig auf die Einrichtung des P-Kontos

Neu: Regelungen des Pfändungsschutzes bei Gemeinschaftskonten - § 850l ZPO(neu)

Mit § 850l ZPO (neu) gibt es nun erstmalig Regelungen, wie mit der Pfändung von Guthaben auf Gemeinschaftskonten verfahren wird. Die Gesetzesbegründung stellt heraus (BT Drs. 19/19850, S.31):

Da das Recht auf Pfändungsschutz ein individuelles Recht ist, für dessen Bemessung auch die persönlichen Umstände des betroffenen Schuldners zu berücksichtigen sind, kann der Pfändungsschutz des P-Kontos nicht für ein Gemeinschaftskonto genutzt werden.

neu: Regelungen zur »Umwandlung« eines Kontos bei bestehendem Gemeinschaftskonto: § 850l ZPO (neu); der bisherige § 850l ZPO (alt) wird leicht verändert § 907 ZPO (neu)

§ 850l schafft ein einmaliges Moratorium von 2 Monaten nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses im Falle eines Gemeinschaftskontos. Sinn des Moratoriums ist es, dass die verschuldete Person in dieser Zeit ein P-Konto einrichten kann. Dabei wird im Regelfall der **kopfteilige Anteil am Guthaben des Gemeinschaftskontos übertragen**. Eine andere Übertragung kann nur durch Einigung sämtlicher Kontoinhaber*innen und der Gläubiger vereinbart werden. Nach Einrichtung des P-Kontos richtet sich die Pfändung auf das neu eingerichtete P-Konto. Der/die Schuldner*in ist dann nicht mehr beim (ehemaligen) Gemeinschaftskonto kontoberechtigt.

2-Monatsfrist beachten!

Die Regelung von § 850I bezieht sich nur auf sogenannte »Oder«-Konten, bei denen einzelne über das Konto Verfügungsmacht haben (in der Regel bei Partner*innen). Bei »Und«-Konten sind Pfändungen nur möglich, wenn gegen alle Inhaber*innen ein Vollstreckungstitel vorliegt.

Anordnung der Unpfändbarkeit für 12 Monate (§ 907 ZPO Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto)

Der Inhalt des bisherigen § 850I ZPO (alt) steht nun fast identisch in § 907 ZPO. Hierbei geht es um die Möglichkeit, dass das **Vollstreckungsgericht auf Antrag eine dauerhafte Nichtpfändbarkeit für 12 Monate anordnet, wenn nur der Eingang ganz weitgehend unpfändbaren Einkommens in den letzten 6 Monaten eingegangen ist und für die nächsten 6 Monate erwartet wird**. Bisher betrug der Prognosezeitraum 12 Monate, und es wurde von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Die Regelung soll hauptsächlich die Inhaber*innen des P-Kontos und die das P-Konto führenden Kreditinstitute sowie die Gerichte bürokratisch entlasten.

Anordnung der Unpfändbarkeit für 12 Monate etwas erleichtert: § 907 ZPO (neu)

Durch die Festsetzung der Unpfändbarkeit entfallen die Nachweise zur Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags und Fragen der Übertragbarkeit unpfändbarer Einkommensteile in die Folgemonate. Bei Änderungen, die zum Wegfall der »dauerhaften Unpfändbarkeit« führen, müssen Schuldner*innen ihre Gläubiger informieren. Die Regelung gab es schon bisher. Allerdings belief sich der Prognosezeitraum, in dem keine pfändbaren Einnahmen zu erwarten waren, auf 12 Monate. Aufgrund der geringen Anwendung der Regelung wurde der Prognosezeitraum auf 6 Monate verringert. Ob diese Verkürzung tatsächlich zu einer Erweiterung der Anwendungsfälle führt, ist fraglich. Die Anordnung der Unpfändbarkeit darf nur durch das Vollstreckungsgericht, nicht die Vollstreckungsbehörde, erfolgen.

Hauptziel ist die Entlastung bei der Nachweiserbringung und -berücksichtigung

Die Stufen des Pfändungsschutzes und das SGB II – (Die Neuregelungen §§ 899 bis 910 ZPO; §§ vor dem 1.12.21 nicht besetzt)

Auch bei der Neuregelung gibt es die bisherigen »drei Stufen des unpfändbaren Einkommens«

**Prinzip der 3 Stufen beim Pfändungsschutz bleibt erhalten
Erste Stufe: § 899 ZPO (neu)**

1. **Erste Stufe** : Grundfreibetrag (nun nach der jährlich aktualisierten Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenze aufgerundet auf die nächsten vollen 10-Euro-Betrag, derzeit 1.260 Euro).

Voraussetzung der Nutzung der Grenze ist lediglich die Umwandlung in ein P-Konto.

Großzügiger als bisher ist die Übertragbarkeit des pfändungsfreien Guthabens, das nicht verbraucht wurde, auf die Folgezeit. Bisher war das nur für den Folgemonat möglich, ab dem 1.12.2021 ist eine **Übertragung bis zu maximal 3 Monaten möglich**. Dadurch ist ein Ansparen auf dem Konto begrenzt möglich. Hier sollte genau gerechnet werden. Allerdings sind die Kreditinstitute verpflichtet, Auskünfte zu den übertragenen Beträgen zu geben (siehe unten zu § 908 ZPO)

2. **Zweite Stufe**: Erhöhung des Grundfreibetrags bei Bestehen gesetzlicher (erfüllter) Unterhaltsverpflichtungen und bei der Entgegennahme existenzsichernder Sozialleistungen.

Zweite Stufe: § 902 ZPO (neu)

Voraussetzung ist eine Bescheinigung durch z.B. das Jobcenter oder eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle (Jobcenter und Familienkassen sind nun **verpflichtet**, Bescheinigungen über das in ihrer Sphäre Bekannte auszustellen). In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass auch eine automatisierte Bescheinigung mit Bescheidung möglich ist, die alle Leistungsberechtigten erhalten (Mal sehen, ob das so kommt, leicht wäre es.). Auf jeden Fall soll es leichter werden, die notwendige Bescheinigung zu erhalten.

3. Dritte Stufe: Individuelle Erhöhung des unpfändbaren Einkommens über die 2. Stufe hinaus z.B. aufgrund der Unpfändbarkeit von Sozialleistungseinkommen, Stiftungsgeldern.

Die 3. Stufe muss über das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsbehörde (z.B. Hauptzollamt) erfolgen.

Das PKoFoG betrifft das SGB II zunächst nur dahingehend, dass Jobcenter nunmehr **verpflichtet** sind Bescheinigungen über Erhöhungsbeträge für Inhaber*innen von P-Konten auszustellen.

Dritte Stufe: § 906 ZPO (neu)

Nachzahlungen und Einmalzahlungen von SGB II-Leistungen – erleichternde Regelung bei der Bescheinigung des erhöhten Freibetrags

Bisher war es so, dass bei **Einmalzahlungen** (z.B. Erstausrüstung für Möbel) eine Erhöhung des unpfändbaren Betrags möglich war, wenn eine Bescheinigung durch das Jobcenter oder einer Schuldnerberatungsstelle vorgelegt worden ist.

Bei **Nachzahlungen**, die im Bereich des SGB II häufig vorkommen, musste die Erhöhung des unpfändbaren Betrags beim Vollstreckungsgericht (oder Vollstreckungsbehörde) beantragt werden. Nun können diese Beträge auch vom Jobcenter oder einer Schuldnerberatungsstelle bescheinigt werden. Die Neuregelung soll für P-Konto-Inhaber*innen deutliche Erleichterungen bringen. Einen vollständigen Schutz von Nachzahlungen gibt es für Leistungen des **SGB II/SGB XII, AsylbLG, Kindergeld, Kinderzuschlag**, Wohngeld (nicht, wenn wegen Mietschulden gepfändet wird), teilweise Mutterschaftsgeld, Pflegegeld und Leistungen, bei denen die Unpfändbarkeit gesetzlich festgelegt ist.

Pfändungsschutz bei bestimmten nachgezahlten Sozialleistungen: § 904 ZPO (neu)

Eine neue **Kulanzregelung betrifft Nachzahlungen aus anderen Sozialleistungen**, die nicht grundsätzlich wie SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld und Kinderzuschlag unpfändbar sind: **Solche nachgezahlten Leistungen, wie z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld, bleiben anrechnungsfrei, solange sie 500 Euro nicht übersteigen.**

neu: 500-Euro-Regelung als unpfändbarer Betrag bei Nachzahlung weiterer Sozialleistungen

Eine Erhöhung der Nachzahlungsfreibeträge über die 500 Euro-Grenze hinaus ist auch bei diesen nachgezahlten Sozialleistungen möglich, wenn die Nachzahlung für Zeiträume ist, die einen Monat übersteigen. In diesen Fällen muss der Erhöhungsbetrag aber beim Vollstreckungsgericht (der Vollstreckungsbehörde) beantragt werden.

Bei Nachzahlung »weiterer Sozialleistungen« für mehr als einen Monat: Erhöhung des Freibetrags nur über das Vollstreckungsgericht

Übertragbarkeit des nicht verbrauchten pfändungsfreien Guthabens in die maximal 3 Folgemonate (§ 899 Abs. 2 ZPO Pfändungsfreier Betrag; Übertragung)

§ 899 Abs. 3 ZPO:

Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.

Erweiterung der Übertragbarkeit nicht genutzter Freibeträge auf die nächsten 3 Folgemonate: § 899 Abs. 2 ZPO (neu)

Die Regelung ist äußerst sinnvoll, weil sie ein besseres Ansparen ermöglicht. Bisher konnte nur durch »Abheben« eine Ansparung durch Umgehung der Pfändung erfolgen. Die Neuregelung ist natürlich kompliziert (**»Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde«**). Damit P-Konto-Inhaber*innen keine komplizierte Buchführung darüber führen müssen, welche Ausgaben welchem nicht verbrauchten Guthaben entsprechen, soll die Bank entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. **§ 908 Abs. 2 ZPO** regelt:

(2) Das Kreditinstitut informiert den Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise über

1. das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben und
2. den Betrag, der mit Ablauf des laufenden Kalendermonats nicht mehr pfändungsfrei ist.

Informationspflicht der Bank über die Höhe des übertragenen Betrags: § 908 Abs. 2 ZPO (neu)

Beim Pfändungsschutz: Keine Berücksichtigung der Bedarfsgemeinschaft, wenn keine gesetzlichen Unterhaltspflichten bestehen – Klarstellung in § 850f Abs. 1 ZPO

Pfändungsschutz ist ein individuelles Recht. Das hat der Gesetzgeber auch im PKoFoG nochmals klargestellt.

Pfändungsschutz ist individuelles Recht

Harmonisierend hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass bei der Erhöhung des vor Pfändung geschützten Einkommen stets nur gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn das »sozialhilferechtliche Existenzminimum« garantiert werden muss. Regelungen, die auf die Sicherung des »sozialhilferechtlichen Existenzminimums« abzielen, finden sich in den §§ 850d, 850f ZPO. In der Regel ist die Garantie des »sozialhilferechtlichen Existenzminimums« immer dann wichtig, wenn bei einer bevorrechtigten Pfändung die »normalen« Pfändungsfreigrenzen nicht gelten. Das ist der Fall bei Unterhaltsansprüchen (§ 850d ZPO), bei Deliktsschulden (§ 850f Abs. 2 ZPO) und bei Aufrechnungen/Verrechnungen bei zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen (§§ 51, 52 SGB I).

Bei der Sicherung des »sozialhilferechtlichen Existenzminimums« gibt es einige Besonderheiten zu beachten, die aus sozialrechtlicher Perspektive kaum nachvollziehbar sind.

Handelt es sich bei den Forderungen um Unterhaltsansprüche oder Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung wird nach § 906 ZPO nicht der Grundfreibetrag (§ 899 ZPO) zuzüglich der Erhöhungsbeträge (§ 902 Abs. 1 ZPO) geschützt, sondern ein vom Vollstreckungsgericht belassener Betrag. Dieser muss das Existenzminimum sichern. Die Besonderheiten sind nun die, dass laut BGH (mangels gesetzlicher Regelung) im Falle der Unterhaltsansprüche das Existenzminimum nach dem SGB XII berechnet wird. Im Falle der Deliktsschulden wird aufgrund des Wortlauts der Regelung das SGB XII oder das SGB II angewandt, je nach dem, welchem Rechtskreis die verschuldete Person zugeordnet wird. Auch wenn die »normale« Pfändungsfreigrenze nach § 850c ZPO tatsächlich das Existenzminimum nicht sichern kann, muss eine Anpassung des Pfändungsschutzes unter Berücksichtigung des Existenzminimums gem. § 850f Abs. 1 erfolgen. Hier wird auch zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB XII unterschieden.

Bevorrechtigte Pfändungen: Garantie des Existenzminimums: Nach SGB XII oder SGB II – weiterhin uneinheitliche Regelung

Bisher wurden bei der Bestimmung des Existenzminimums nur **gesetzliche** Unterhaltsverpflichtungen im § 850d ZPO berücksichtigt, im § 850f ZPO hieß es dagegen »denen er Unterhalt zu gewähren hat«. Die Formulierung war unklar: Hier konnte z.B. auch die Einstandspflichten einer Bedarfsgemeinschaft mit Stiefkindern gemeint sein.

Die Forderung des Bundesrats, bei den Erhöhungsbeträgen nach § 850f Abs. 1 ZPO (mögliche 3. Stufe des Pfändungsschutzes) auch nicht gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen, die aufgrund der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft entstehen, hat die Bundesregierung abgelehnt (BT-Drs. 19/19850):

Klarstellung durch Änderung von § 850f ZPO (neu):

Im Bereich der ZPO werden nur gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des § 850f Absatz 1 Buchstabe a ZPO und Berücksichtigung auch von Personen, mit denen die Schuldnerin oder der Schuldner in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und denen gegenüber sie oder er lediglich soziale Einstandspflichten hat, begegnet hingegen Bedenken. Gemäß § 902 Satz 1 Nummer 5 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) sind Geldleistungen, die der Schuldner für Dritte auf einem Pfändungsschutz-

*konto entgegennimmt, die mit ihm in einer **Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft** leben und denen er nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, bereits geschützt. Eine darüberhinausgehende Regelung wird nicht befürwortet.*

Aufgrund der Initiative des Bundesrats hat sich der Gesetzgeber für eine Klarstellung mit gegenteiligem Ergebnis veranlasst gesehen. Seit dem 8.5.2021 werden beim garantierten Existenzminimum im Bereich der ZPO nur noch gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt.

Zu beachten ist allerdings, dass die von vielen Beratungsstellen verwendeten »Garantiebescheinigungen« insofern nicht korrekt sind, als auf der Bescheinigung nunmehr generell nur Bedarfe von Personen, denen gesetzlich Unterhalt geschuldet wird, berücksichtigt werden. Der Überschrift nach sind diese Garantiebescheinigungen auch im Bereich der Aufrechnung/Verrechnung nach §§ 51, 51 SGB I zu verwenden. **Im Bereich des Sozialrechts muss die Einstandsgemeinschaft (SGB XII) und die Bedarfsgemeinschaft (SGB II) bei der Bestimmung des Existenzminimums berücksichtigt werden** (Schleswig-Holsteinisches LSG v. 14.02.2011 - L 5 R 17/11 B ER). Dies folgt sozialrechtlich auch unmittelbar aus dem Vorrangprinzip: Ansonsten würde ein Träger Forderungen auf Kosten eines nachrangigen Trägers (SGB II, SGB XII) aufrechnen oder verrechnen.

Zu beachten!

Das Existenzminimum im Bereich der Aufrechnung und Verrechnung nach §§ 51, 52 SGB I schließt die Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft/ Einstandsgemeinschaft ein

Anmerkungen hierzu aus sozialrechtlicher Sicht (etwas komplizierte eher systematische Überlegungen meinerseits, die hier zur Information über das PKoFoG nicht notwendig sind)

Von Teilen der sozialen Schuldnerberatung wurde gefordert, das die Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bzw. Einstandsgemeinschaft nach dem SGB XII den Pfändungsschutz erhöhend berücksichtigt werden sollte.

Hierzu ist aus sozialrechtlicher Sicht grundsätzlich anzumerken, dass das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft (BG) mit dem individuellen Pfändungsschutz nicht kompatibel ist. Die Grundkonstruktion der BG besteht in der horizontalen Verteilung von Einkommen entsprechend des Anteils an der Gesamtbedürftigkeit (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Problematik der »Nichtkompatibilität« existiert seltener bei Fällen, in denen eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht (siehe Beispiel weiter unten).

Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft ist mit der ZPO nicht kompatibel

Das Kompatibilitätsproblem besteht in Folgendem: Der Bundesgerichtshof hat 2020 klargestellt, dass zwar das Arbeitslosengeld II selbst nicht pfändbar ist, aber bei der Pfändung von Arbeitseinkommen als einkommenserhöhend zu berücksichtigen ist (BGH, Beschluss vom 15.01.2020 - VII ZB 5/19). Die Logik der Bedarfsgemeinschaft, in der alle bedürftig sind und Sozialleistungen erhalten, führt dazu, dass das Einkommen des Schuldners sich erhöht, wenn die Bedarfsgemeinschaft mit berücksichtigt wird. **Die Erhöhung des pfändungsfreien Betrags durch nicht gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen erhöht somit auch das Einkommen des Schuldners selbst.**

Einfaches Beispiel: Eine Bedarfsgemeinschaft bestehend aus einem Paar (Partner A, Partnerin B) und hat pro Person einen Bedarf von jeweils 800 Euro. Partner A. erhält Arbeitslosengeld in Höhe von 1.630 Euro. Nach Abzug des Freibetrags von 30 Euro deckt das Einkommen den SGB II-Bedarf.

Da sie nicht verheiratet sind, beträgt der pfändungsrechtlich geschützte Grundfreibetrag 1.260 Euro. Eine Erhöhung aufgrund der Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen ist, da unverheiratet, nicht möglich. Bei Partner A. werden nun 264 Euro vom Einkommen gepfändet. Gepfändetes Einkommen steht aber sozialrechtlich nicht zum Leben zur Verfügung und darf daher im SGB II nicht angerechnet werden. Im SGB II muss

das anrechenbare Einkommen nach der Pfändung um 264 Euro vermindert werden. Daher haben nun beide Partner*innen einen SGB II-Anspruch von rund 132 Euro.

Der SGB II-Anspruch von 132 Euro, den nun Partner A. hat, darf zwar nicht selbst gepfändet werden, erhöht aber (laut BGH) den beim Arbeitslosengeld möglichen pfändbaren Betrag. Zur Berechnung des pfändbaren Betrags werden nun 1630 Euro + 132 Euro = 1.762 Euro herangezogen. Nun können sogar 355 Euro gepfändet werden. Jetzt beginnt das Spiel von vorne: das verfügbare Einkommen und im SGB II zu berücksichtigende Einkommen mindert sich um weitere 91 Euro. Entsprechend steigt wieder der SGB II-Anspruch bei Partner A. um ca. 45 Euro. Das führt wiederum zu einem etwas höheren pfändbaren Einkommen. Nun werden 390 Euro gepfändet. Damit steht aber weniger Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Der SGB II-Anspruch erhöht sich dadurch um 35 Euro, was wiederum

(Wären A. und B. verheiratet, würde im Beispiel aufgrund des unterhaltsrechtlichen Erhöhungsbetrags kein pfändbarer Betrag entstehen. Auch ein SGB II-Anspruch wäre bei dem bedarfsdeckenden Arbeitslosengeld nicht vorhanden. Das Problem kann bei gesetzlichen Unterhaltspflichten nur eintreten, wenn trotz der erhöhten Pfändungsfreigrenzen ein Betrag pfändbar ist **und** gleichzeitig ein SGB II-Anspruch besteht. Das kann z.B. in Städten mit extrem hohen Wohnkosten der Fall sein)

Natürlich kann im Falle des Pfändungsschutzes eine Ausnahme von der horizontalen Berücksichtigung von Einkommen gemacht werden (wie bei der Vielzahl von Fallkonstellationen in sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaften). **Wer die Probleme des Konstrukts der Bedarfsgemeinschaft aus dem Sozialrecht kennt, wird kaum befürworten, dass diese Problematik auch in den Pfändungsschutz hineingetragen wird.** Nicht umsonst hat sich der Vorsitzende Richter des 14. Senat (SGB II) des BSG, Prof. Peter Becker in einer Sachverständigenstellungnahme (zu Vorschlägen der Änderung des SGB II, nicht zum Pfändungsschutz) eindeutig positioniert (29.4.2020, Ausschussdrucksache 19(11)624, S. 12):

*Richtig ist der umgekehrte Weg: **Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft und konsequente Ermittlung der individuellen Ansprüche zunächst aufgrund des eigenen Einkommens und Vermögens** und erst dann Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Partnern und Eltern, soweit es über deren Bedarf liegt, nach dem sog. Kaskadenmodell (vgl. zur Sozialhilfe §§ 19, 27 SGB XII).*

Nur eine Abweichung von der »horizontalen« Einkommensanrechnung (wie bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« führt zu widerspruchsfreien Ergebnissen

„Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft“ (Vorschlag des Vorsitzenden Richters, der für das SGB II zuständig ist)

Mit der Ersetzung der Bedarfsgemeinschaft durch das »Kaskadenmodell« sind nicht alle Probleme gelöst, sondern nur die nicht vernachlässigbaren administrativen Probleme der unterschiedlichen Berechnungsmethoden.

Für oben geschildertes Beispiel würde die Anwendung des sogenannten Kaskadenmodells bedeuten:

Vom Einkommen des Partners A. in Höhe von 1630 Euro würden 264 Euro gepfändet, da gesetzlich kein Unterhalt geschuldet ist. Es blieben 1.366 Euro übrig. Davon würde Partner A selbst 800 Euro benötigen. Nach dem Kaskadenmodell würde der darüberliegende Teil von 566 Euro bei Partnerin B als Einkommen bedarfsmindernd angerechnet werden. Partner A. hätte keinen Leistungsanspruch, der die Höhe des pfändbaren Betrags beeinflussen würde.

Darstellung der Anwendung des Kaskadenmodells am Beispiel

Hier entsteht nicht das Problem, das durch die unsinnige Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft hervorgerufen wird.

Der Vorschlag des Bundesrates die Pfändungsfreigrenze auf den Gesamtbedarf der BG zu erhöhen, löst zwar das Problem (im Beispiel gebe es keine Pfändung, weil der gesamte SGB II-Bedarf der BG bei der Erhöhung der Freigrenze berücksichtigt

wird), ist aber m.E. nicht weniger fragwürdig: Es eine politische Grundsatzentscheidung, ob die **sozialrechtliche Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft ohne zivilrechtliche Grundlage (gesetzliche Unterhaltspflichten)**, in zivilrechtliche Verhältnisse ausstrahlen soll.

Der BGH hat sich in einer Entscheidung (BGH, Beschluss vom 19.10.2017 - IX ZB 100/16) deutlich gegen die Erhöhung des Pfändungsschutzes unter Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen positioniert.

Von diesem Schutz wird jedoch die Bedarfsgemeinschaft nicht erfasst (...).

Es ist nicht Aufgabe der Gläubigergemeinschaft, sondern des Staates, das Existenzminimum der mit dem Schuldner zusammenlebenden Personen, welchen er nicht unterhaltspflichtig ist, zu sichern.

Zumindest aus der langjährigen Beratungspraxis kann gesagt werden, dass für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft die Abhängigkeit von Leistungen des Jobcenters einer Abhängigkeit von unterhaltsrechtlich nicht verpflichteten anderen BG-Mitgliedern vorzuziehen ist.

Sollte das SGB II durch ein »Bürgergeld« und die Kindergrundsicherung abgelöst werden, dürfte wohl niemand mehr an der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft festhalten.

Fazit

Die Neuregelungen zum P-Konto führen zu Verbesserungen in Einzelfragen. Es ist zu hoffen, dass dadurch das Eröffnen und Führen eines P-Kontos insgesamt leichter wird. Gerade die erweiterte Übertragbarkeit bei Nachzahlungen und die Möglichkeit, dass diese einfacher zu bestätigen ist, kann einen großen praktischen Nutzen haben. SGB II-Bescheide über Nachzahlungen haben die Form von Änderungsbescheiden. Hier wäre es hilfreich, wenn die Änderungsbescheide schon automatisch eine Bestätigung einer Nachzahlung im Sinne von § 904 Abs. 1 ZPO enthalten würden.

BGH hat sich gegen die Einbeziehung der BG (ohne gesetzlichen Unterhaltsanspruch) in den Pfändungsschutz positioniert – nun ist dem der Gesetzgeber gefolgt

Ende der BG in Sicht?

Zur darlehensweisen Leistungsbewilligung bei nicht sofort verwertbarem Vermögen im SGB II und SGB XII – Klärung durch Rechtsprechung und strittige Fragen

Die darlehensweise Gewährung von existenzsichernden Sozialleistungen nach § 24 Abs. 5 SGB II beziehungsweise § 91 SGB XII ist in der Praxis keineswegs einfach und unstrittig. Die darlehensweise Bewilligung muss bei nicht sofort verwertbarem Vermögen erfolgen. Mit Verwertung eines Vermögens ist gemeint, dass es zu für die Bestreitung des Lebensunterhalts bereite Mittel wird. Klassisch ist hier der Verkauf eines Grundstücks.

Als Erstes stellt sich die Frage, wie nicht verwertbares Vermögen von sofort verwertbarem Vermögen abzugrenzen ist. Die leistungsrechtlichen Folgen sind erheblich. Bei nicht verwertbarem Vermögen werden Leistungen als Zuschuss gewährt, bei nicht sofortiger Verwertbarkeit als Darlehen.

Unstrittig ist, dass Verwertungsmaßnahmen verlangt werden können. Dennoch stellt sich nicht selten erst im Nachhinein heraus, ob ein Vermögen nicht oder nur nicht sofort verwertbar gewesen ist. Da Leistungen allerdings nicht im Nachhinein bewilligt werden können, muss eine **Prognose** erfolgen. Leistungen sind demnach nur als Darlehen zu bewilligen, wenn prognostizistisch das Vermögen absehbar verwertbar wird. Die Frage der Absehbarkeit der Verwertung hat also erhebliche leistungsrechtliche Bedeutung. Einen Teil der sich dabei ergebenden Fragen hat die Sozialgerichtsbarkeit gelöst, andere sind immer noch offen.

Voraussetzung eines Darlehens: Bereitschaft zur Vermögensverwertung

Zentraler Streitpunkt: die Prognose

In einer aktuellen Entscheidung hat das Bundessozialgericht eine wichtige Frage für SGB XII-Leistungsansprüche geklärt. Nach § 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann eine vorzeitige Verwertung einer Lebensversicherung ausgeschlossen werden. Sie gilt dann im SGB II als geschütztes Vermögen, nicht aber im SGB XII. Sollte die Verwertung bei Eintritt in die Leistungsberechtigung nach dem SGB XII noch nicht möglich sein, entfällt der besondere Vermögensschutz. Die SGB XII-Leistung wird dann oftmals nur als Darlehen erbracht, da die Verwertung der Lebensversicherung absehbar ist. Die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn die Verwertungsmöglichkeit zwar aufgrund des Vertrages absehbar ist, diese aber weit in der Zukunft liegt, hatte das BSG zu entscheiden. Die Entscheidung B 8 SO 4/20 R vom 2.9.2021 stelle ich weiter unten vor.

Das BSG zum Fall einer Lebensversicherung mit Verwertungsausschluss im SGB XII

Welche Handlungsmöglichkeiten Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen, wenn sich die Prognose der absehbaren Verwertung im Nachhinein als falsch darstellt, diskutiere ich unter der Überschrift »*Handlungsmöglichkeiten bei Darlehen zum Lebensunterhalt und Rechtsschutz gegen Darlehensentscheidung am Beispiel des SGB II*«. Hier gibt es noch offene Rechtsfragen. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Möglichkeit der Wohngeldbeantragung im Falle des darlehensweisen Bezugs der Leistungen zum Lebensunterhalt hin

Endlich geklärt: Der Sozialhilfeanspruch bei bestehender Lebensversicherung mit Verwertungsausschluss (B 8 SO 4/20 R vom 2.9.2021)

Im SGB II gibt es einen besonderen Vermögensschutz, wenn das Vermögen in Form einer Lebensversicherung mit gesetzlichem Verwertungsausschluss angelegt ist. Den gesetzlichen Verwertungsausschluss gibt es nur bei Versicherungen. Er ist in § 168 Abs. 3 VVG geregelt. Der Verwertungsausschluss darf den besonderen Schonvermögensfreibetrag von 750 Euro pro Lebensjahr nicht überschreiten. Ein nicht genutzter Freibetrag kann zwischen Partner*innen übertragen werden. Das dadurch besonders geschützte Altersvorsorgevermögen im SGB II besteht unabhängig vom »normalen« Schonvermögen.

Besonderer Schutz von Lebensversicherungen mit Verwertungsausschluss nur im SGB II

Probleme entstehen immer dann, wenn Menschen aus dem SGB II ausscheiden und Leistungen des SGB XII beanspruchen, weil sie zum Beispiel aufgrund von

Krankheit nicht mehr erwerbsfähig sind. Auch Lebensversicherungen mit Verwertungsausschluss sind Vermögenswerte, die im SGB XII grundsätzlich berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat neben gefördertem Altersvorsorgevermögen (Riesterrente) **nur Altersvorsorgekapital während der Auszahlungsphase geschützt**. § 90 Abs. 2 SGB XII regelt:

**SGB XII:
Altersvorsorgevermögen nur
in der Auszahlungsphase
geschützt**

Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

[...]

*2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der **Auszahlungsphase** insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, **soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung** [auch Auszahlung im Jahresturnus anerkannt; B.E.] **im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt**; für diese Auszahlungen ist § 82 Absatz 4 und 5 anzuwenden,*

Für Personen, die voraussichtlich im Alter auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII angewiesen sind, ist es daher nach derzeitiger Rechtslage in der Regel sinnvoll, die Auszahlung der Lebensversicherung als Rente zu wählen und nicht als einmalige Auszahlung. Eine Änderung des Vertrages kann hier in Einzelfällen sinnvoll sein. Dies gilt zumindest dann, wenn ein längerer Bezug der Rente nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist².

Solange das Altersvorsorgevermögen **nicht in der Auszahlungsphase** ist, muss es für die Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden, wenn dies möglich ist.

Der gesetzliche Verwertungsausschluss verhindert aber den Zugriff auf das Vermögen. Wie im SGB II ist auch im SGB XII die Erbringung der **Hilfe als Darlehen möglich, wenn Vermögen vorhanden ist, das nicht sofort verwertbar**, aber absehbar verwertbar ist. Weitgehend analog zu § 24 Abs. 5 SGB II lautet § 91 SGB XII

Darlehen

Soweit nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

² Die Beratung muss individuell erfolgen. Den Beratenen sind die Folgen aufzuzeigen, wenn Sie sich für die einmalige Auszahlung der Lebensversicherung entscheiden. Die einmalige Auszahlung führt zu einem vorübergehenden Ausschluss aus existenzsichernden Sozialleistungen. In der Zeit des Ausschlusses muss aber nicht auf Sozialhilfeniveau gelebt werden. Eine kleinere Urlaubsreise im normalen Rahmen und sinnvolle Anschaffungen sind hier ebenfalls möglich, ohne dass deshalb bei wieder entstehendem Leistungsanspruch »sozialwidriges Verhalten« vorliegt und ein entsprechender Ersatzanspruch und eine Leistungskürzung eintritt (Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung entfällt bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Herbeiführen des Leistungsanspruchs nach § 41 Abs. 5 SGB XII der Anspruch auf Grundsicherung komplett. Allerdings würde dann ein Anspruch auf ggf. gekürzte Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII bestehen). Daher sollten die durchschnittlichen Ausgaben nicht zu hoch sein. Dauerhaft über Jahre nach Begleichung der Wohnkosten monatlich das Viereinhalbfache des Regelbedarfs (entnommen aus Erspartem) auszugeben, obwohl das Renteneinkommen nur 250 Euro betrug, sah das LSG Baden-Württemberg als grob fahrlässiges Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit an (LSG Baden-Württemberg, 15.10.2014 - L 2 SO 2489/14). Bei der Entscheidung für eine monatliche oder jährliche Auszahlung bleibt das Einkommen durch die zusätzliche Altersvorsorge bis 100 Euro monatlich frei. Darüberhinausgehende Beträge werden zu 30% angerechnet. Der maximale Freibetrag bei privaten Altersvorsorgebezüge beträgt 50% des Regelbedarfs Stufe 1 (siehe § 82 Abs. 4 SGB XII).

Wie im SGB II spielt daher die Frage der zeitlichen Abgrenzung bei der Verwertungsmöglichkeit von Vermögen eine große Rolle. Sofort verwertbares Vermögen führt zur sofortigen Anrechnung. Voraussichtlich auf absehbare Zeit verwertbares Vermögen führt zur Anwendung der Darlehensregelung. **Nur wenn Vermögen absehbar nicht verwertbar ist, wird die Leistung als Darlehen erbracht.** Im SGB II hat sich die Sozialgerichtsbarkeit darauf verständigt, den **Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten zum Abgrenzungskriterium zwischen absehbarer Verwertung und unabsehbarer Verwertung** zu machen. Auch die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II orientieren sich hier an den Bewilligungszeitraum von 12 Monaten. In der Sozialhilfe gab es keine vergleichbare Rechtsprechung. Sozialämter und Sozialgerichte gingen hier von erheblich längeren Zeiträumen aus, wie auch die revidierte Entscheidung zeigt.

Das Abgrenzungskriterium zwischen »nicht« und »nicht sofort«

Im Falle des gesetzlichen Verwertungsausschlusses bei einer Lebensversicherung ist natürlich der Verwertungszeitpunkt vertraglich festgelegt und daher auch absehbar. Daher hat die Vorinstanz LSG Sachsen, L 8 SO 22/15 vom 12.3.2020, auch entschieden, dass bei einem Ende des Verwertungsausschlusses im Jahr 2025 dennoch schon im Jahr 2011 die Voraussetzungen einer darlehnsweisen Leistungsgewährung vorlagen. Der Kläger ist zu diesem Zeitpunkt aufgrund fehlender Erwerbsfähigkeit vom Rechtskreis des SGB II in den Rechtskreis des SGB XII gewechselt.

Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidung nun aufgehoben. Der bisher nur vorliegende Terminbericht ist hier so eindeutig, dass nicht auf die Volltextveröffentlichung gewartet werden muss:

Stärkung des 12-Monateprinzips durch das BSG

*Verwertbar ist Vermögen dann, wenn seine Gegenstände übertragen oder belastet werden können. Dies muss prognostisch innerhalb eines angemessenen Zeitraums - in der Regel zwölf Monate - möglich sein. Anderenfalls verfügt der Vermögensinhaber nicht über bereite Mittel. Der Zeitraum von regelmäßig zwölf Monaten ist auch dann maßgebend, wenn eine Prognose entbehrlich ist, weil zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung schon konkret feststeht, wann über den Vermögenswert verfügt werden kann. Soweit der Senat in der Vergangenheit angedeutet hat, dass in diesen Fällen einiges dafür spreche, einen in der Regel deutlich längeren Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, verfolgt der Senat diesen Ansatz **aus Gründen der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit sowie der Praktikabilität** nicht weiter.*

Demnach gilt nun im SGB II und SGB XII gleichermaßen: Wenn ein Vermögen voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten 12 Monate zur Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzbar ist, muss die Leistung zum Lebensunterhalt als Darlehen erbracht werden.

Handlungsmöglichkeiten bei Darlehen zum Lebensunterhalt und Rechtsschutz gegen Darlehensentscheidungen am Beispiel des SGB II

Was ist zu tun, wenn Leistungen nur als Darlehen gewährt werden?

Wenn die Darlehensentscheidung offensichtlich rechtmäßig ist, sollte ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden. Der Wohngeldausschluss liegt nicht vor, wenn die SGB II-Leistungen (einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge) lediglich als Darlehen erbracht werden.

Wohngeldanspruch während des darlehnsweisen Bezugs

Wohngeldantrag möglich

Da auch im Wohngeldrecht nur zur Bestreitung des aktuellen Lebensunterhalts verwertbares Vermögen herangezogen wird, besteht nicht die Gefahr, dass Wohngeld wegen zu hohen Vermögens abgelehnt wird. Eine darlehnsweise Gewährung von Wohngeld sieht das Wohngeldgesetz nicht vor. Auch eine Ablehnung des Wohngelds aufgrund fehlender »Plausibilität« - weil die Angaben zur Bestreitung des Lebensunterhalts als unrealistisch angesehen werden - ist hier nicht zu befürchten

(sogenannte »Plausibilitätsprüfung« bei der Wohngeldberechtigung): Aufgrund des SGB II/SGB XII Darlehens ist die Bestreitung des Lebensunterhalts plausibel.

Der Wohngeldbezug wird als Einkommen im SGB II angerechnet. Das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen wird dadurch nicht erhöht, aber die Darlehensschulden verringert. **Sobald das absehbar verwertbare Vermögen in sofort verwertbares Vermögen umgewandelt ist, wird das Darlehen sofort fällig.** Allerdings muss zur Begleichung des Darlehens nur Vermögen oberhalb der allgemeinen Schonvermögensgrenzen eingesetzt werden. Stellt sich heraus, dass das verfügbar gemachte Vermögen oberhalb der Vermögensgrenzen das Darlehen nur teilweise tilgt, ist der Rest der Darlehensschuld in einen Zuschuss zu verwandeln. Das steht zwar so direkt nicht im SGB II, wird aber von der Rechtsprechung und den »Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit« zu § 42a SGB II so vertreten (FW § 42a SGB II, Rz. 42a.16):

Die Höhe eines Darlehens nach § 24 Absatz 5 wird durch den Wert des zu berücksichtigenden, aber (derzeit) nicht verwertbaren Vermögens begrenzt. Soweit der zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung angenommene Vermögenswert höher ist als der später durch die Verwertung tatsächlich erzielte Ertrag, ist das Darlehen nachträglich in entsprechendem Umfang in einen Zuschuss umzuwandeln (vergleiche § 44 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]), z. B. beim Verkauf von Grundstücken.

Schon während des darlehensweisen Bezugs von SGB II-Leistungen mindert der erbrachte Darlehensbetrag das anrechenbare Vermögen (FW § 24 SGB II, Rz. 24.32).

Das Darlehen mindert das zu berücksichtigende Vermögen fiktiv. Leistungen nach § 24 Absatz 5 sind nur so lange zu erbringen, wie das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweise erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Danach liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 mehr vor, sondern es ist auf Leistungen als Zuschuss umzustellen Rechtsschutz gegen eine Darlehensgewährung

Zur Illustration, was damit gemeint ist: Herr K. hat ein Grundstück, das geschätzt 15.000 Euro wert ist. Sonst hat er nichts. Herr K. hat einen SGB II-Leistungsanspruch von insgesamt 1.000 Euro monatlich. Aufgrund seines Alters von 55 Jahren hat er einen Vermögensfreibetrag von 9.000 Euro. Die darlehensweise Leistungserbringung soll nach den Weisungen der BA demnach für 6 Monate erfolgen. Dann sind 6.000 Euro mindernd auf das Vermögen von 15.000 Euro anzurechnen, so dass nur noch das Schonvermögen vorhanden ist. Umgekehrt gilt: Wenn das Grundstück für netto 15.000 Euro versilbert wird, muss das Darlehen in Höhe von 6.000 Euro sofort zurückgezahlt werden. Stellt sich nun heraus, dass das Grundstück nur für 13.000 Euro verkauft werden konnte, greift die oben zitierte Weisung der BA zu § 42a SGB II. Die Darlehensschuld wird dann auf 4.000 Euro reduziert.

Der Wohngeldbezug reduziert das Darlehen. Entsprechend länger dauert es, bis die SGB II-Leistung wieder als Zuschuss gewährt wird. Einen großen Vorteil hat der Wohngeldbezug, wenn zum Zeitpunkt der entstehenden Verwertbarkeit des Vermögens trotz Begleichung des Darlehens vorübergehend keine Hilfebedürftigkeit besteht. Da das Darlehen aufgrund des Wohngeldes niedriger ausgefallen ist, verbleibt ein höheres Vermögen oberhalb der Hilfebedürftigkeit. Auch wenn zum Beispiel wegen eingeschränkter Erwerbsfähigkeit absehbar ist, dass Hilfebedürftigkeit in Zukunft wieder eintreten wird, müssen (potentiell) Leistungsberechtigte in dieser Zeit nicht ihr Ausgabeverhalten auf den Regelbedarf begrenzen. Wenn allerdings unmittelbar mit der eintretenden Verwertbarkeit auch wieder SGB II-Leistungen bezogen werden, bringt der vorübergehende Wohngeldbezug nichts.

Sofortige Fälligkeit des Darlehens bei Verwertung

Bundesagentur für Arbeit: Rückzahlungsforderung darf darlehensweise erbrachte Leistung minus Schonvermögen nicht übersteigen

Widerspruch, Überprüfungsantrag gegen darlehensweise Bewilligung der Leistung

Wenn das Jobcenter oder Sozialamt Leistungen als Darlehen gewährt, kann gegen die Darlehensentscheidung Widerspruch eingelegt werden. Einstweiliger Rechtsschutz ist aufgrund des Fehlens einer akuten Notlage – Leistungen werden schließlich aktuell erbracht – nicht möglich. Die Chancen eines erfolgreichen Widerspruchs werden dadurch begrenzt, dass der Beurteilungsspielraum, ob eine Verwertung absehbar möglich ist, sehr weit ist. Oftmals stellt sich erst im Nachhinein, also nach Ablauf der 12 Monate heraus, dass eine Verwertung trotz aller zumutbaren Verwertungsbemühungen nicht möglich war. Ein Widerspruch ist zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr zulässig.

Darlehensentscheidung ist überprüfbar – Anwendung von § 44 SGB X

Daher ist es sinnvoll, die Umwandlung eines Darlehens in einen Zuschuss nach Ablauf der 12 Monate zu »beantragen«. Ein solcher Antrag ist im SGB II nicht unmittelbar vorgesehen. Tatsächlich muss ein solcher Antrag als **Überprüfungsantrag des ursprünglichen Bewilligungsbescheids, in dem die Darlehensregelung getroffen wurde**, angesehen oder gleich als solcher gestellt werden.

Bei Überprüfungsanträgen (nach § 44 SGB X) sind im SGB II (ebenso im SGB XII und AsylbLG) die kürzeren Fristen zu beachten. Eine rückwirkende Erbringung von Leistungen ist nur für das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr möglich. Entscheidend ist hierbei der Zeitraum, für den die Leistung rückwirkend beansprucht wird. Bei Rückforderungen ist auch eine Überprüfung der letzten vier Kalenderjahre (entscheidend für den Beginn der Frist ist bei der Vierjahresfrist, wann der ursprüngliche Bescheid bekanntgegeben worden ist) möglich.

Bei Überprüfung der Darlehensentscheidung Jahresfrist nach § 44 SGB X beachten!

Rechtlich kompliziert ist die Frage, ob bei der Überprüfung einer Darlehensentscheidung nach § 24 Abs. 5 SGB II die kürzere oder die längere Frist gilt³. Meines Erachtens **müsste** hier die Vierjahresfrist greifen. Sinn der verkürzten Frist der Nachzahlung für Leistungen maximal des vorhergehenden Kalenderjahres ist die gesetzlich gewollte Abschwächung des Prinzips »keine Hilfe für die Vergangenheit« zu dem Prinzip »keine Hilfe in die weiter als ein Kalenderjahr zurückreichende Vergangenheit«. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Bereich der Sozialhilfe muss allerdings davon ausgegangen werden, dass **Überprüfungsanträge** hinsichtlich der **Rechtmäßigkeit der darlehensweisen Leistungserbringung nur für Leistungsansprüche des aktuellen Kalenderjahres und des vorhergehenden Kalenderjahres** erfolgen können. Das Bundessozialgericht argumentiert in seiner Entscheidung B 8 SO 4/12 R vom 28.2.2013 damit, dass eine Erbringung der Sozialleistung als Darlehen ein „aliud“ gegenüber der Leistung als Zuschuss sei. Begehrte Sozialleistungen, die nur als Darlehen gewährt worden sind, müssen nach dieser Logik als nicht erbracht gelten. Eine Darlehensbescheid würde »konkludent« die Ablehnung der begehrten Sozialleistung enthalten. Nicht erbrachte Sozialleistungen werden aber nur eingeschränkt auf das aktuelle und vorhergehende Kalenderjahr im Bereiche des SGB II (SGB XII/AsylbLG) nachgezahlt.

Diese Entscheidung ist m.E. wenig überzeugend bedeutet aber für die Praxis: **Ein Antrag auf Überprüfung der Darlehensentscheidung ist vor Ablauf des Kalenderjahres nach dem Bewilligungszeitraum zu stellen und bei Ablehnung mit Widerspruch und Klage weiter zu verfolgen!**

Überprüfung nur für das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr möglich!

³ Eine Entscheidung des LSG NRW nennt hier die einjährige Frist und lehnt eine Überprüfung wegen Fristablauf ab. Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde blieb erfolglos. Allerdings war im verhandelten Fall auch die Vierjahresfrist deutlich überschritten (LSG NRW L 19 AS 2151/18 vom 22.10.2018). Aufgrund der Entscheidung des BSG B 8 SO 4/12 R vom 28.2.2013 spricht einiges dafür, dass das BSG ebenfalls die kurze einjährige Frist für einschlägig hält.

Überprüfungsantrag hat keine aufschiebende Wirkung

Überprüfungsanträge haben keine aufschiebende Wirkung. Wird nach 12 Monaten darlehensweiser Leistungsgewährung die Überprüfung der Darlehensentscheidung beantragt, stellt sich zunächst nicht die Frage der aufschiebenden Wirkung, weil es nichts gibt, was aufzuschieben ist.

Das ändert sich aber sofort ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vermögen verwertbar wird. Grund des Darlehens ist, dass der Verwertungswert des zuvor unverwertbaren Vermögens, also das nun für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Vermögen, die Schonvermögensgrenze überschreitet. Liegt das Vermögen nach Umwandlung in verwertbares Vermögen innerhalb der Schonvermögensgrenze, muss ohnehin das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt werden. Liegt das verwertbare Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze gilt: Mit der entstehenden Verwertbarkeit des Vermögens scheiden Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug aus. Damit wird die darlehensweise erbrachte Leistung zur Rückzahlung sofort fällig, **soweit der Darlehensbetrag die Schonvermögensgrenze übersteigt.**

Überprüfungsantrag hat keine aufschiebende Wirkung

Beispiel:

Frau K. hat eine Wohnung in Erbengemeinschaft. Anderes Vermögen hat sie nicht. Voraussichtlich kann sie irgendwann einmal grob geschätzt ca. 30.000 Euro netto beim Verkauf der Wohnung erhalten. Frau K. hat einen Leistungsanspruch von 1.000 Euro monatlich. Das Jobcenter gewährt ihr 12 Monate die SGB II-Leistung als Darlehen. Auch im nächsten Bewilligungszeitraum erfolgt die Leistung darlehensweise für 12 Monate. Auch im nächsten Bewilligungsabschnitt erfolgt die Leistung wieder darlehensweise. Nach 30 Monaten darlehensweiser Leistungsgewährung einigen sich die Erben auf einen Verkauf. Angesichts gestiegener Immobilienpreise erhält Frau K. 40.000 Euro. Frau K. ist jetzt 35 Jahre alt und Ihr Vermögensfreibetrag beträgt 5.000 Euro. Das Jobcenter stellt 30.000 Euro sofort fällig. Frau K. hält die langandauernde Gewährung der Leistung als Darlehen für rechtswidrig. Sie legt Widerspruch gegen die Zahlungsaufforderung ein, der als unzulässig abgelehnt wird. Die Fälligkeit des Darlehens wird schon mit der Darlehensvergabe per Verwaltungsakt geregelt. Gegen die spätere Rückzahlungsaufforderung selbst kann kein Widerspruch eingelegt werden.

Nach Ablehnung des Widerspruchs als unzulässig beantragt Frau K. die nachträgliche Umstellung der darlehensweisen Gewährung auf eine Zuschussweise. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird der Überprüfungsantrag für Leistungszeiträume, die vor dem vorhergehenden Kalenderjahr liegen, abgelehnt werden.

Rechtsauffassung der BA: »Die darlehensweise Erbringung von Leistungen ist auch für mehrere Bewilligungszeiträume möglich«

Strittig ist die Frage, ob ein Darlehen nach Ende des Prognosezeitraums in einen Zuschuss umgewandelt werden muss. Vor Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate im Jahr 2016 betrug der Zeitraum 6 Monate. Auch damals richtete sich die Prognose, ob etwas absehbar verwertbar ist, am Bewilligungszeitraum aus. Das LSG Sachsen hat im Jahr 2019 die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit bestätigt, dass die darlehensweise Bewilligung grundsätzlich auch für mehrere Bewilligungszeiträume rechtmäßig sein kann.

Sind Darlehenskettens möglich?

LSG Sachsen-Anhalt, 15.04.2019 - L 4 AS 32/16:

1. *Allein aufgrund des Ablaufs des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums eines Darlehens, in dem die angestrebte Vermögensverwertung nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, tritt keine Änderung der rechtlichen Bewertung der vorangegangenen Prognoseentscheidung ein. Es ist weder von einer Unverwertbarkeit des Vermögensgegenstands auszugehen noch*

ist das ausgereichte Darlehen (automatisch) in einen Zuschuss umzuwandeln.

2. Die Verwertung von Vermögensgegenständen kann sich länger hinziehen als ein konkret bevorstehender sechsmonatiger Bewilligungszeitraum; **daher können wiederholt Darlehen gewährt werden. Lediglich die Zeitspanne der erforderlichen Prognoseentscheidung ist auf den anstehenden Bewilligungszeitraum beschränkt.**

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundessozialgericht abgelehnt (BSG, 27.01.2020 - B 4 AS 13/20 BH). Im verhandelten Fall ging es um die Verwertung einer Wohnung, für die ein Wohnrecht bestand, das allerdings von der Person, die es innehatte, nicht beansprucht worden ist. Tatsächlich wurde die Wohnung schon im ersten Monat des folgenden Bewilligungszeitraums verkauft und der Verkaufserlös ging im fünften Monat des Folgebewilligungszeitraums ein.

Ob die neue Entscheidung des BSG (B 8 SO 4/20 R vom 2.9.2021) zur Anwendung des zwölfmonatigen Prognosezeitraums hier etwas Klarheit bringt, wird sich erst mit der Veröffentlichung des Volltextes zeigen.

Was bei der Bewilligung von Darlehenskettens von Bewilligungszeitraum zu Bewilligungszeitraum zu beachten ist: Die Rückwirkung von Überprüfungsanträgen ist begrenzt. Wer zu lange wartet, läuft Gefahr, dass zu Unrecht ergangene Darlehensentscheidungen nicht mehr korrigiert werden können.

BSG ändert seine Rechtsprechung zur Anwendung von § 44 SGB X im Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

B 7 AY 2/20 R vom 24.6.2021

Das Bundessozialgericht hat bisher in ständiger Rechtsprechung die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Nachzahlung zu Unrecht nicht erbrachter Leistungen aufgrund eines Überprüfungsantrags nicht möglich, wenn zwischenzeitlich die Hilfebedürftigkeit unterbrochen war (z.B. BSG B 8/9b SO 8/06 vom 16.10.2007 - R und BSG B 8 SO 26/07 R vom 26.8.2008).

Endlich: Erweiterung der Anwendung von § 44 SGB X im SGB XII und AsylbLG

Nun hat das BSG entschieden (B 7 AY 2/20 R vom 24.6.2021 nach Terminbericht):

Die frühere Rechtsprechung des Senats, wonach Leistungen für die Vergangenheit im Überprüfungswege nur zu gewähren waren, wenn zwischenzeitlich Hilfebedürftigkeit nicht entfallen war, steht einem Anspruch auf höhere Grundleistungen nicht entgegen. Für diese Rechtsprechung ist kein Raum mehr, seit der Gesetzgeber als Konkretisierung des Gegenwärtigkeitsprinzips mit der Jahresfrist für Überprüfungsanträge eine für alle Existenzsicherungssysteme einheitliche und nach Auffassung des Senats abschließende Regelung für die nachträgliche Leistungserbringung getroffen hat.

Die Entscheidung gilt gleichermaßen für das SGB XII. Nachdem der Gesetzgeber zum 1.1.2017 die Fristen bei Überprüfungsanträgen im SGB II/SGB XII/AsylbLG angeglichen hat, gilt diese Angleichung nun auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Was noch fehlt: Änderung von § 105 Abs. 3 SGB X

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist es so, dass ein SGB II-Antrag die Kenntnis der Notlage (§ 18 SGB XII) durch den Sozialhilfeträger vermittelt auslöst. Die Kenntnis der Notlage durch das Jobcenter muss sich der Sozialhilfeträger zurechnen lassen. Eine tatsächliche Kenntnis ist nicht notwendig.

SGB II-Antrag löst Kenntnis der Notlage beim SGB XII-Träger aus (Zurechnung der Kenntnis)

Beispiel: Achmed A. ist 19 Jahre alt und sein ausländerrechtlicher Status leitet sich vom Aufenthaltsrecht seines Vaters ab. Er wohnt im Haushalt seiner Eltern und er-

hält mit ihnen SGB II-Leistungen. Die Flüchtlingsberatung empfiehlt ihm, einen eigenen Asylantrag zu stellen. Ohne es zu wissen, entfällt dadurch die SGB II-Leistung. Allerdings würde Achmed A. den Anspruch in gleicher Höhe⁴ vom Sozialamt erhalten. Aufgrund der noch angewendeten Rechtsprechung kommt es hier zu einem komplizierten Verfahren. Die Leistungen an das Jobcenter müssen zurückgezahlt werden. Die Leistungen des Sozialamts müssen über die Zurechnung der Kenntnis der Notlage rückwirkend beantragt werden.

Die vernünftige Regelung des § 105 SGB X, die es ermöglicht, dass Leistungen zwischen zuständigen und unzuständigen Trägern gegenseitig erstattet werden greifen hier nicht. § 105 Abs. 3 SGB X sieht eine Erstattungspflicht seitens des Sozialamts nur vor, wenn diesem die Notlage **tatsächlich** bekannt war. Hier reicht nach herrschender Rechtsprechung die Zurechnung der Kenntnis nicht. Hier sollte der Gesetzgeber Abhilfe schaffen oder die Rechtsprechung den Kenntnisgrundsatz nach § 18 SGB XII und die Kenntnis nach § 105 Abs. 3 SGB X analog auslegen.

**Mittlerweile unsinnige
Regelung: Bei der
Rückabwicklung zwischen den
Trägern (§ 105 SGB X) ist die
tatsächliche Kenntnis
notwendig**

⁴ Für das Beispiel vereinfachend gehe ich hier nicht darauf ein, dass die SGB XII-Leistung (hier als Analogleistung) bei unter 25-Jährigen sogar höher ausfällt als die SGB II-Leistung